

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-55

Porträt: Aqilah Sandhu

Juristinnen machen Karriere – wir stellen sie vor

Das Interview führten **Dr. Sina Fontana, MLE.**, Vorsitzende der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung und **Dr. Isabelle Ley**, Mitglied der djb-Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung



▲ Foto: Carsten Schütz

seit 2020:	Akademische Rätin a. Z. und Lehrbeauftragte an der Universität Augsburg
2020	Promotion zum Dr. jur., Universität Augsburg
2017-2020	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, ab 2020 Akademische Rätin a.Z. am Lehrstuhl für Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht und Gesetzgebungslehre, Prof. Dr. Matthias Rossi, Universität Augsburg
2016	Zweites Staatsexamen
2014-2016	Referendariat im OLG-Bezirk München mit Stationen im Auswärtigen Amt und bei der Regierung von Schwaben
2014	Erstes Staatsexamen
2009-2014	Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg

Wie hast Du das Referendariat erlebt, gab es Einschränkungen (etwa im Sitzungsdienst), wenn ja, worin bestanden die genau? Hast Du zu jedem Zeitpunkt am Tragen des Kopftuchs festgehalten?

Die Einschränkung betraf die Justizstationen am Zivil- und Strafgericht. Am Amtsgericht durfte ich keine Beweisaufnahmen durchführen, also insbesondere keine Zeugen vernehmen. Aber auch die Einführung in den Sach- und Streitstand oder einfach nur am Richtertisch präsent zu sein, war mir versagt. Ich war also auf das Aktenstudium, das Fertigen von Urteilsentwürfen und das Zuschauen beschränkt. In der Strafrechtsstation wurde ich schon gar nicht der Staatsanwaltschaft, sondern einer Strafrichter*in zugewiesen. Die Verhandlungen verfolgte ich aus dem Zuschauerraum. Manchmal nahm ich an Verhandlungen anderer Richter*innen teil. Da kam es schon einmal vor, dass ich für eine Angehörige, Zeugin oder Prozesspartei gehalten wurde – dann merkt man: meinesgleichen, also eine Frau mit Kopftuch, vermutet man eben weniger auf Augenhöhe oder im Justizdienst, sondern eher auf der Anklagebank. Das ist schon verletzend. Ich kompensierte die fehlende Praxis, indem ich mehr schriftlichen Arbeiten anfertigte. Das ist natürlich nicht der Sinn des Referendariats.

Wie lief die Kommunikation mit der Ausbildungsbehörde bzw. den entsprechenden Gerichten und Staatsanwaltschaften? Hattest du das Gefühl, mit deinem Anliegen gehört zu werden?

Die kurze Antwort ist: Nein. Die lange Antwort ist: Es gab eine mir unerklärliche Diskrepanz zwischen dem, was mir meine unmittelbar vorgesetzten Ausbildungsrichterinnen am Amtsgericht vermittelt haben und dem, wie die Ausbildungsbehörde,

insbesondere das OLG München und der Präsident des Amtsgerichts agierten. Für meine Ausbildungsrichterinnen stand meine Qualifikation im Vordergrund, sie hatten dem Anschein nach an meiner Erscheinung weniger Anstoß genommen und trauten mir mehr zu. Die Argumentation für das Verbot war so widersprüchlich und willkürlich – ich hatte das Gefühl, in den Gesprächen mit der Ausbildungsbehörde nicht ernst genommen und einfach als Gefahr für die öffentliche Ordnung abgestempelt zu werden. Ich erlebte das exakte Gegenteil dessen, was uns im Jurastudium vermittelt wurde: Bauchgefühl statt Bindung an Recht und Gesetz. Ein „Das haben wir immer scho“ so gemacht“ oder „Wir sind halt im Freistaat Bayern“ überzeugt mich aber nicht.

Welche Verfahren hast Du dann angestrengt und was waren bisher die Ergebnisse? Bitte bringe die Leser*innen, die das Thema (bisher) nicht aktiv verfolgt haben, auf den neuesten Stand.

Ich habe mich zunächst mit einer Anfechtungsklage gegen das Verbot (eine Auflage zu meinem Einstellungsbescheid) gewehrt. Nachdem das OLG München die Auflage nach Ablauf der Strafrechtsstation für mich unvorhersehbar aufhob, beantragte ich die nachträgliche Feststellung, dass die Auflage rechtswidrig war. Die Behörde hatte das Ende der Justizausbildungsstationen abgewartet und erwiderte zunächst nicht auf meine Klage. Erst diese Verzögerungstaktik brachte mich in die Situation, die Klage in eine Fortsetzungsfeststellungsklage umzustellen. Das VG Augsburg gab ihr dann 2016 statt. Dagegen ging der Freistaat in Berufung und erreichte 2018 die Aufhebung dieses Urteils durch den VGH München. Dieser erklärte meine Klage bereits

für unzulässig und ließ die Revision nicht zu – wollte also den Fall endgültig entscheiden. Ich legte hiergegen zunächst eine Nichtzulassungsbeschwerde ein, der das BVerwG 2019 stattgab. Und nun entschied das BVerwG in der Revision im November 2020, dass meine Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig und begründet war, stellte also das Urteil des VG Augsburg wieder her. Grund für die Aufhebung des Urteils des VGH München durch das BVerwG war das zu Unrecht verneinte Fortsetzungsfeststellungsinteresse und die damals fehlende Rechtsgrundlage für ein Verbot: Die Ausbildungsbehörde hatte sich unter anderem auf eine Bestimmung in der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung gestützt, wonach die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin als ungeeignet erscheinen lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Aufnahme der Bewerberin die Gefahr begründet, dass dadurch „wichtige öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt würden“ (§ 46 Abs. 6 JAPO). Insofern hat das Revisionsurteil des BVerwG mich auch dahingehend rehabilitiert, dass nun klar ist, dass eine examinierte Referendarsanwärtlerin nicht einfach ein solcher Eignungsmangel unterstellt werden kann, nur weil sie ein Kopftuch trägt. Es handelt sich also im Grunde von Beginn an um eine Klage. Anfangs hatte ich noch parallel einen Schmerzensgeldprozess angestrengt, diese Klage nahm ich aber schon 2017 wieder zurück, weil mir alles zu viel wurde.

Wie hast Du das Verfahren erlebt? Was glaubst du, warum musstest Du bis vor das Bundesverwaltungsgericht ziehen? Dass ein solcher Grundrechtseingriff eine gesetzliche Grundlage voraussetzt, liegt doch eigentlich auf der Hand.

Für mich war die Rechtslage eigentlich von Anfang an eindeutig, deswegen erhob ich ja die Klage noch in der Justizstation im Referendariat: Ich war überzeugt, dass die Auflage mangels Rechtsgrundlage aufgehoben werden müsse – unabhängig davon, wie man zu einem Kopftuchverbot in der Justiz steht. Ich hatte zunächst die Hoffnung, noch im Referendariat praktische Tätigkeiten ausführen zu dürfen. Doch mit der vorzeitigen Aufhebung der Auflage nahm das Ganze eine Wendung, mit der ich nicht gerechnet hatte. Als das VG Augsburg 2016, nach meinem schriftlichen Examen, das Selbstverständliche aussprach, nämlich dass das Verbot mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig gewesen ist, legte der Freistaat aus mir bis heute unerklärlichen Gründen Berufung ein. Mein Fall – eine eigentlich eindeutige Rechtsfrage – wurde dadurch extrem politisiert. Danach brachte die Bayerische Staatsregierung als Reaktion zur Augsburger Entscheidung ein Verbotsgesetz ein – und das parallel zum Berufungsverfahren. Während also in meinem Verfahren noch bis zum Schluss argumentiert wurde, es habe nie eines ausdrücklichen Verbotsgesetzes bedurft, wurde 2018 ein „Neutralitätsgesetz“ erlassen. In der Berufungsverhandlung vor dem VGH München hatte ich das Gefühl, das mit Blick auf das baldige Verbot (es trat im Frühjahr 2018 in Kraft, meine Verhandlung war davor im März) mein Anliegen einfach „ad acta“ gelegt werden sollte und der Freistaat nur sein Gesicht wahren wollte. Schließlich wurden auch die Vorgaben für die Referendarausbildung im Nachhinein geändert: Die mir noch verwehrten praktischen

Mindestausbildungsleistungen wurden einfach gestrichen. Doch die erlittene Grundrechtsverletzung – die Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Mitreferendar*innen, die verpassten Ausbildungsinhalte, die Zurücksetzung durch die Verbannung in den Zuschauerraum, die Verletzung meiner Religionsfreiheit – diese nachhaltigen Einschränkungen wurden nicht ungeschehen gemacht, sondern im Gegenteil für gerechtfertigt gehalten. Man ging so weit, wie man gehen konnte und das ohne gesetzliche Grundlage. Es ist mir unerklärlich, weshalb der Freistaat nicht einfach das Urteil des VG Augsburg akzeptiert und stattdessen den Fall so politisiert hat.

Möchtest Du mit dem Verfahren auch eine politische Botschaft senden? Wenn ja, an wen?

Im Vordergrund stand für mich immer die persönlich erlittene Diskriminierung. Wenn der Fall eine Botschaft an die Politik sendet, dann die, dass sich die Exekutive auch gegenüber Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, gegenüber Minderheiten und Schwächeren – in jeder Situation einfach – an Recht und Gesetz halten muss. Das wäre eigentlich eine Selbstverständlichkeit unseres Rechtsstaats. Darum geht es doch, nämlich dass sich die Exekutive leider in Bezug auf Minderheiten oftmals mehr erlaubt, als sie gesetzlich darf. Es geht mir darum, dass man sich daran hält, was man predigt: Man kann rechtsstaatliche Prinzipien im Umgang mit Muslimen nicht einfach über Bord werfen oder ignorieren, weil man sich als Vollstrecker eines vermeintlichen Mehrheitswillen wähnt. Da sind leider krasse Doppelstandards, mein Fall ist nur einer von vielen.

Kannst Du uns kurz erläutern, aus welchen Gründen Du das Kopftuch trägst? Was entgegnest Du Gegner*innen des Kopftuchs?

Das ist eine höchst individuelle Entscheidung. Für mich ist das Kopftuch eine Form der gelebten, alltäglichen Religiosität. Jede soll tragen, was sie für richtig hält. Das Kopftuch ist definitiv kein Gradmesser für die Religiosität! Ich bin nicht einfach kraft Kopfbedeckung religiöser als eine Muslimin ohne Kopftuch. Es steht niemandem zu, Einzelne auf Grund ihrer äußerlichen Erscheinung auf- oder abzuwerten.

Aus welchen Ecken hast Du generell Unterstützung erfahren und von wo eher Gegenwind?

Es wird sicherlich erstaunen, dass ich aus dem feministischen Spektrum ähnlich viel Kritik aber auch Unterstützung erfahren habe, wie von sogenannten Konservativen. Ich habe Zuspruch von Leuten bekommen, die in CSU-Ortsverbänden aktiv sind, aber auch von linker Seite. Dann gab es viele Rechtswissenschaftler*innen, die auf persönlicher und fachlicher Ebene Unterstützung gezeigt haben. Nicht nur Muslim*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte, sondern Menschen mit höchst unterschiedlichem Hintergrund. Aber mehrheitlich gab und gibt es ja in der Politik eine erstaunliche Phalanx gegen das Kopftuch in der Justiz: Als erstes Land reagierte das schwarzgrün regierte Baden-Württemberg, wo ein Verbotsgesetz 2017 mit den Stimmen der CDU, der Grünen und der AfD erlassen wurde. In Niedersachsen erging 2020 unter der SPD und CDU-

geführten Landesregierung ein entsprechendes Verbot. Viele Frauenverbände betrachten Kopftuchverbote bis heute nicht wirklich als ihr Anliegen. Der djb aber auch der Feministische Juristinnentag (FJT) tun sich sehr schwer mit einer öffentlichen Haltung und haben nach meinem Eindruck ein sehr enges Verständnis von Frauenrechten. Auf persönlicher Ebene habe ich jedoch in beiden Vereinen sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Welt ist halt nicht schwarz-weiß. Unterstützt hat mich der Verein zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG e.V.) in Berlin. Da bin ich Dr. Alexander Tischbirek sehr dankbar, ebenso Prof. Dr. Frederik von Harbou, der mir als Anwalt zur Seite stand.

Du bist selbst Mitglied im djb. Fühlst Du Dich dort willkommen und repräsentiert?

Ich habe immer wieder mit meiner Mitgliedschaft gehadert, weil ich mit teils sehr kruden Anwürfen und überholt geglaubten Vorurteilen von djb-Mitgliedern konfrontiert wurde. Ich war einmal auf einer djb-Veranstaltung, in der wieder nur über Frauen mit Kopftuch gesprochen wurde und nicht *mit* ihnen. Das war keine sehr einladende Atmosphäre. Dann wurde darauf verwiesen, es habe sich ja keine Sprecherin mit Kopftuch gefunden. Das ist einfach eine fadenscheinige Ausrede in der heutigen Zeit. Gerade der djb kritisiert doch zu Recht, wenn Podien keine Frauen abbilden – hält es aber oftmals für selbstverständlich, dass keine muslimischen Vertreter*innen zu Wort kommen, wenn es um das Kopftuch geht. Mein persönlicher Eindruck ist, dass der djb in dieser Frage nicht nur nach außen sehr homogen ist, sondern auch thematisch eine unkritische Mehrheitsperspektive dominiert. Es sind letztlich tolle Einzelpersonen, die mir das Gefühl gegeben haben, in dem Verband bleiben zu müssen. Ohne diese positiven Begegnungen wäre ich mit Blick auf die unschönen Erfahrungen wohl eher nicht Mitglied geworden.

Was können wir als djb tun, um Dich und andere muslimische Jurist*innen zu unterstützen?

Dem djb fehlt eine intersektionale Perspektive auf den Feminismus. Der djb leistet Großartiges in der Gleichstellungspolitik, aber er duckt sich leider weg, wenn es um die Anliegen von muslimischen Jurist*innen geht. Natürlich liegt es auch an uns, den Betroffenen selbst, hier aktiver zu sein. Es kann aber auch nicht sein, dass von muslimischen Jurist*innen erwartet wird, dass sie sich sowohl rechtlich, als auch rechtspolitisch und in der Praxis zur Wehr setzen, um sich die Unterstützung durch einen Frauenverband „zu verdienen“. Jede Frau entscheidet selbst, wie sie leben möchte und wie sie sich kleiden möchte. Es wäre schon schön, wenn sich der djb in den Verbotsdebatten als größter Frauenverband im Vorfeld positiv einschalten würde – und zwar rechtspolitisch beispielsweise bei Anhörungen durch die Landesparlamente oder in Form von Stellungnahmen.

Was würdest Du anderen Frauen raten oder was rätst Du anderen Frauen, die aufgrund ihres Kopftuchs ähnliche Einschränkungen erfahren?

Solche Einschränkungen immer zu hinterfragen und wenn sie rechtswidrig sind entsprechend gerichtlich überprüfen zu lassen.

Es ist aber auch immer wichtig, sich im Zweifel professionelle Unterstützung zu suchen, von Vereinen oder Einzelpersonen. Es kann sehr zermürend sein, wenn man so ganz allein vorgeht, ich spreche hier aus Erfahrung.

Würdest Du Dich als Feministin bezeichnen? Feminismus und Kopftuch – passt das überhaupt zusammen?

Ich glaube, jede Frau kann eine Feministin sein, da hat niemand ein Patent drauf. Natürlich kann man auch mit Kopftuch Feministin sein. Feminismus muss inklusiv und universell gedacht werden, nicht elitär und eurozentrisch.

Bist Du in der feministisch-muslimischen Community aktiv und wenn ja, womit beschäftigt Ihr Euch?

Ich interessiere mich immer für das gesamtgesellschaftliche Wohl und beschränke mich nicht auf meine Community. Es gibt viele engagierte Initiativen, insbesondere wird feministische Arbeit auf sehr hohem Niveau durch das Aktionsbündnis Muslimischer Frauen geleistet, das vor über einem Jahrzehnt als Reaktion auf die Kopftuchverbote entstanden ist. Im Schwerpunkt beschäftigt sich dieses zwangsläufig mit Kopftuchverboten in allen Variationen: Betroffen sind Praktikant*innen, Schüler*innen, Verkäufer*innen, ganz normale Verwaltungsangestellte – übrigens nur Reinigungskräfte interessanterweise nicht. Bis heute erfahren Lehramtsanwärter*innen trotz höchstrichterlicher Rechtsprechung Diskriminierung. Und dann gibt es natürlich einen breiten innerislamischen feministischen Diskurs.

Wie hast Du Dich im Studium mit Kopftuch gefühlt? Hastest Du viele Kommiliton*innen mit Kopftuch? Oder Co-Referendar*innen? Habt Ihr Euch ggf. gegenseitig unterstützt?

Es gab in meinem Semester keine Kommiliton*innen mit Kopftuch, außer mir und meiner Schwester. Ich hatte aber nicht das Gefühl, deswegen im Studium benachteiligt zu werden, das hat keine Rolle gespielt. Ich habe recht erfolgreich an dem größten internationalen Moot Court-Wettbewerb im Völkerrecht teilgenommen, bei den nationalen Endrunden habe ich ganz normal mit Kopftuch für meine Universität plädiert. Einige Zeit agierte ich als „Proberichterin“ an der Universität zur Vorbereitung unserer studentischen Teams auf den nationalen Wettbewerb. Ich habe mich immer für meine Leistung wertgeschätzt gefühlt. Umso überraschter war ich ja, als ich bei der Bewerbung in den Vorbereitungsdienst mit so einem blanken Verbot konfrontiert wurde. Ich dachte wirklich, wir seien da weiter. Auch im Referendariat war ich dann in meinem Jahrgang die einzige mit Kopftuch. Ich habe aber im Lauf der Zeit einzelne Studentinnen aus München kennengelernt, die danach in einer ähnlichen Situation waren. Wir unterstützen uns hier gegenseitig. Es ist besonders schade, dass viele nach mir von dem bayerischen Verbotsgesetz betroffen sind. [Anm. der Redaktion: Derartige Gesetze wurden seit der Klage offiziell in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erlassen. In Berlin und Hessen gab es ein entsprechendes Gesetz schon zuvor.]

Jetzt bist Du an der Uni und arbeitest an Deiner Dissertation, ist das richtig? Begleitet Dich das Thema auch wissenschaftlich? Wie waren die Reaktionen am Lehrstuhl, bei Kolleg*innen oder auch vom Lehrstuhlinhaber?

Tatsächlich habe ich schon während des Referendariats an meiner Dissertation gearbeitet, dann aber mit Blick auf die hohe Arbeitsbelastung im Examensjahr pausiert. Meine Promotion habe ich 2020 abschließen können. Ich habe mich thematisch mit dem Europäischen Datenschutzrecht befasst, also einer ganz anderen Materie. Natürlich schöpfe ich aus dem Fall auch für meine wissenschaftliche Tätigkeit Erkenntnisse und veröffentliche hierzu – etwa auf dem Verfassungsblog –, aber dieser Thematik gilt nicht mein Hauptaugenmerk. Von

meinem Lehrstuhlinhaber habe ich zum Glück von Anfang an Verständnis und Rückhalt erfahren. Dafür bin ich ihm sehr dankbar. Auch aus dem Kolleg*innenkreis habe ich überwiegend Unterstützung erhalten – selbst wenn wir teilweise in der Sache unterschiedliche Ansichten haben: Nicht jeder, der mich unterstützt, findet das Kopftuch in der Justiz gut. Das ist für mich vollkommen in Ordnung. Aber fast alle sind über das rechtsstaatswidrige Vorgehen in meinem Fall entsetzt. Es geht hier ja ums Prinzip. Es gibt wenige Kolleg*innen und Mitreferendar*innen, die meinen Fall von der ersten Instanz an begleitet haben und immer dabei waren. Ihre Unterstützung bedeutet mir sehr viel und ich weiß sie ganz besonders zu schätzen.

Impressum

Schriftleitung

Anke Gimbal, Rechtsassessorin (V.i.S.d.P.)

Redaktion

Ruth Meding, LL.M. / Marlene Wagner

Deutscher Juristinnenbund e. V.

Anklamer Str. 38

10115 Berlin

Telefon: 030 443270-0

Telefax: 030 443270-22

E-Mail: geschaeftsstelle@djb.de

www.djb.de

Erscheinungsweise:

4 Ausgaben im Jahr

Bezugspreise 2021

Jahresabonnement inkl. Online-Nutzung (Einzelplatzzugang) über die Nomos elibrary 62,- €; Jahresabonnement für Firmen/Institutionen inkl. Online-Nutzung (Mehrplatzzugang) über die Nomos elibrary 164,- €; Einzelheft 20,- €. Alle Preise verstehen sich incl. MWSt, zzgl. Vertriebskostenanteil 14,00 € plus Direktbeorderungsgebühr Inland 1,65 € p.a.

Bestellmöglichkeit

Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist

jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell

Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: IBAN: DE07 6601 0075 0073 6367 51, BIC: PBNKDEFF oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: IBAN: DE05 6625 0030 0005 0022 66, BIC: SOLADESIBAD

Druck und Verlag

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden
Telefon (07221) 2104-0/Fax (07221) 2104-27
E-Mail nomos@nomos.de

Anzeigen

Sales friendly Verlagsdienstleistungen
Pfaffenweg 15, 53227 Bonn
Telefon (0228) 978980, Fax (0228) 9789820
E-Mail roos@sales-friendly.de

Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche

Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages.

Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionen keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

ISSN 1866-377X